

Satzung des Vereins

„Wissen und Respekt e.V.“

Präambel

Jeder einzelne Mensch trägt in sich eine Persönlichkeit, die es zu entfalten gilt. Wir richten unsere Arbeit demnach an zwei Leitlinien aus: zum einen wollen wir Impulse geben und Rahmenbedingungen schaffen, damit die einzelne Person sich entdecken und entwickeln kann und zum anderen wollen wir unsere Arbeit einbetten in ein christliches Menschenbild. Diese Herangehensweise dient der Gesellschaft, denn für jeden soll so ein Platz gefunden werden, an dem er/sie sich einbringen kann und somit das menschliche Zusammenleben fördert.

Die professionellen und persönlichen Erkenntnisse sollen im Respekt vor dem Einzelnen einfließen und die tägliche Arbeit bestimmen. Wir verstehen unter Respekt die Begegnung auf gleicher Augenhöhe und Achtung und Anerkennung der Unterschiede zwischen Menschen..

Die Gründung des Vereins ist für uns somit ein Weg, diese Prozesse zu fördern.

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

„Wissen und Respekt e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Nürnberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung durch Beratung, Bildung, Erziehung und Schulung.

Dies geschieht insbesondere durch:

1. Aufbau eines Bildungsprogramms mit unterschiedlichen pädagogischen Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
2. Konzeptionierung und Anwendung von Schulungsmodulen
3. Angebote zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
4. Anwendung sozialwissenschaftlich fundierter Methoden
5. Einsatz professioneller Kräfte in der konkreten Arbeit
6. Wissenschaftliche Begleitung verschiedener Projekte
7. Fortbildung für Fachkräften aus dem sozialen Sektor
8. Implementierung von Erkenntnissen aus den Humanwissenschaften

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren oder juristische Person werden. Minderjährige brauchen hierfür das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt werden.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In den Kj. 2007 und 2008 findet sie zweimal statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
- Bestimmung über Wahl und Zusammensetzung eines Beirates.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.
- Bestimmung, ob nach Vorschlag des Vorstandes eine externe Geschäftsführung mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte betraut wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Wenn 20% der Mitglieder eine Einberufung schriftlich fordern, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/ der ersten und dem/ der zweiten Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des §26 BGB), sowie einem Schriftführer/einer Schriftführerin und einem Kassierer/einer Kassiererin (erweiterter Vorstand). Die Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder verringern oder erhöhen, wenn die Größe des Vereins dies erfordert. Zur Vertretung des Vereins ist der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und gibt sich eine Geschäftsordnung, die protokolliert wird und durch einfache Mehrheit des Vorstands geändert werden kann. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand trifft sich mindestens vierteljährlich.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und unter welchen Bedingungen ein hauptamtlich geschäftsführender Vorstand gewählt wird. Genauso bestimmt die Mitgliederversammlung, ob und in welcher Größe ein Beirat gewählt wird.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe fällt der Vorstand, falls ein Beirat existiert gemeinsam mit diesem in Abwesenheit des betroffenen Vorstandsmitgliedes. Dieses hat kein Stimmrecht.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Beiträge zur Tagesordnung müssen zwei Werktage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein. Ein Tagesordnungspunkt, der von mindestens 20% der Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher gefordert wird, muss angesetzt werden. Ansonsten entscheidet der Vorstand über die Behandlung von Tagesordnungsvorschlägen.

Auf der Mitgliederversammlung wird ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt angesetzt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung kann bei Erfordernis einen Revisor/ einer Revisorin wählen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Fränkische Bildungswerk für Friedensarbeit e.V., das das Vermögen gemeinnützig zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde errichtet am 23. Mai 2007.

Der §6 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. November 2010 abgeändert.